

Satzung

Förderverein Blasorchester Georgensgmünd e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Blasorchester Georgensgmünd“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Georgensgmünd und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke in dem Bereich der Pflege und Förderung der Musik.
 - a. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle Unterstützung und materielle Förderung der Arbeit des Blasorchesters, insbesondere
 - b. der finanziellen Unterstützung des Blasorchesters, beispielsweise bei der Anschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln;
 - c. der Unterstützung des Blasorchesters das kulturelle Leben mitzugestalten und allen interessierten Bürgern eine musikalische Betätigung in einem der Ensembles zu ermöglichen;
 - d. der Werbung von weiteren Mitgliedern und Sponsoren (Kultursponsoring). Die Sponsoren können dabei u.a. Patenschaften für Ensembles oder Instrumente übernehmen;
 - e. der finanziellen Unterstützung von Schülern und einzelnen Ensembles des Blasorchesters bei der Teilnahme an verschiedenen Musikwettbewerben und Konzertreisen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke zugunsten des Blasorchesters verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt grundsätzlich durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Er gibt sich hierzu eine Ehrenordnung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Geldforderungen des Vereins im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist keine Einspruchsmöglichkeit gegeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist das Mitglied zu hören.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge tritt erstmals mit Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr ein. Weiterhin zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres.
4. Die Abforderung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im (SEPA-)Lastschriftinzugsverfahren. Bei Nichteinlösung gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.
5. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, dem Verein zur Förderung seiner Zwecke weitere zusätzliche Beiträge zufließen zu lassen.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt
 - a. zur Inanspruchnahme, der vom Blasorchester eingerichteten Vergünstigungen für Mitglieder des „Fördervereins Blasorchester Georgensgmünd e.V.“;
 - b. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte. Jedes volljährige Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - a. den Verein und dessen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und sich für deren Ziele einzusetzen;
 - b. die beim Blasorchester Unterricht nehmenden Mitglieder, je nach musikalischem Leistungsstand an den Ensembles des Blasorchesters mitzuwirken. Für die Einteilung im Einzelnen ist der Dirigent verantwortlich.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Beim Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden);
 - c. dem Schatzmeister;
 - d. dem Schriftführer (mit Marketing und Pressearbeit)
 - e. dem Dirigent (geborenes Mitglied)
 - f. Bürgermeister (geborenes Mitglied)
 - g. Geschäftsführer des Blasorchesters (geborenes Mitglied)
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden (1. Vorsitzende) und
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende).
3. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt sich im Innenverhältnis auf die Verhinderung des Vorsitzenden oder deren Beauftragung zur Vertretung.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a – d werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederbesetzung ihres Amtes im Amt. Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abberufung eines Vorstandsmitglieds wählt der verbliebene Vorstand nach Abs. 1 für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger; der ggf. sogleich beim Amts-/Registergericht anzumelden ist.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags und einer Jahresrechnung;
 - c. Beschlussfassungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - d. Ausführung von Beschlüssen;
 - e. Verwaltung des Vermögens des Vereins und Verwendung desselben im Sinne des Vereinszwecks.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
9. Die Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

§ 9

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Soweit keine regelmäßigen Sitzungen erfolgen, soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
2. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen zulassen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Über die Vorstandssitzungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand und jedes Mitglied ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. In der Tagesordnung kann der Vorsitzende allgemein oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit zulassen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - i. des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - ii. des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - iii. der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer sowie Abwahl des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über Einsprüche
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i. Verschiedenes

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt (ordentliche Mitgliederversammlung), möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung geladen. Die Ladung erfolgt durch Anzeige im gemeindlichen Mitteilungsblatt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Sie findet in der Regel per Akklamation statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung anlog der Regelungen in § 16 erfolgen.
6. Wahlen werden geheim oder per Akklamation durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Beisitzer zu bestellen.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Versammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 15 **Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, für jeweils drei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Hierzu sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung dieser Geschäftsordnungspunkt aufgeführt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann die Auflösung des Vereins mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung der Verpflichtungen, der Gemeinde Georgensgmünd zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Weiterverwendung im Sinne der Förderung des Blasorchesters Georgensgmünd oder falls nicht möglich, alternativ anderen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 15.12.2014 in Georgensgmünd beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Georgensgmünd, den 15.12.2014